

Versäumen Sie nicht die Bestellung

auf

„Prediger und Katechet“ 55. Jahrgang.

(Z)

Wieder gibt uns der Ablauf eines weiteren Jahrganges unserer Zeitschrift „Prediger und Katechet“ Gelegenheit, Ihnen für das bisher dieser Zeitschrift entgegengebrachte Interesse unseren verbindlichsten Dank auszusprechen.

Mit Vergnügen können wir konstatieren, daß dank der sehr anerkennenswerten Verwendung seitens des Sortimentsbuchhandels der Abonnentenstand stetig im Wachsen begriffen ist.

Der „Prediger und Katechet“ erfreut sich infolge seiner unbestrittenen Gediegenheit und Beliebtheit einer überaus leichten Absatzfähigkeit. Die erfreuliche Tatsache, daß derselbe jetzt in den 55. Jahrgang tritt, ist ein glänzender Beweis für seine Bewährtheit. Es bedarf deshalb keiner besonderen Empfehlung mehr.

Gratis-Prospekte

16 Seiten stark, liefern wir auch in grösserer Anzahl auf Wunsch mit Firmaaufdruck kostenlos, ebenso stehen Probehefte gratis zur Verfügung.

Durch die vielen und eingehenden Bücherbesprechungen, die in dieser weitverbreiteten Zeitschrift erscheinen, finden Sie gerade bei den Seelsorgern stets dankbare Bücherkäufer, schon dies lohnt die Bemühungen einer umfassenden Versendung von Prospekten und Probeheften behufs Gewinnung neuer Abonnenten, die sicher auch gute Kunden werden. Ihren Bedarf wollen Sie ehestens am besten direkt per Post auf beiliegendem Zettel aufgeben, damit wir tunlichst alle Wünsche berücksichtigen können.

Hochachtungsvoll

Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

(Z)

Am 15. September gelangt zur Ausgabe:

Die Städteordnung für die Rheinprovinz

vom 15. Mai 1856

in ihrer durch die neueste Gesetzgebung bedingten Fassung.

Zum praktischen Gebrauche dargestellt und erläutert

von

Gerichtsassessor a. D. Dr. jur. Carl Bigelius,
Bürgermeister.

In biegsamem Ganzleinenband 5 M 75 δ .

In Rechnung 25%, bar 33 $\frac{1}{3}$ %, Freiemplare 13/12.

Durch die Verwaltungsorganisationsgesetze, sowie durch die neuere und neueste Gesetzgebung sind die ursprünglichen Vorschriften der Rheinischen Städteordnung wesentlich modifiziert und zum Teil sogar gänzlich außer Kraft gesetzt worden. Die Handhabung des bestehenden Rechts ist infolge dieses Umstandes für den Praktiker in nicht geringer Weise erschwert und die Übersichtlichkeit des derzeitigen Rechtszustandes erheblich beeinträchtigt worden. Dazu kommt, daß zu den gesetzlichen Vorschriften eine äußerst umfangreiche Rechtsprechung, sowie seitens der Zentralbehörden eine größere Anzahl von Ausführungsanweisungen, Erlässen und Verfügungen ergangen ist, deren Kenntnis für jeden Verwaltungsbeamten unerlässlich ist. Mit Rücksicht hierauf ist der Verfasser vor allem bestrebt gewesen, diesen Kommentar möglichst vollständig zu gestalten, d. h. einerseits demselben alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Ministerialerlasse u. dergl., und zwar, soweit angängig, wörtlich einzufügen, andererseits auch die gesamte bis in die jüngste Zeit hineinreichende Literatur und Judikatur heranzuziehen. Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und um die Möglichkeit einer schnellen und leichten Orientierung über die gesamte Materie zu geben, sind die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, Ministerialerlasse u. dergl. in lateinischen, die eigentlichen Erläuterungen in deutschen Lettern gedruckt.

Ein ausführlicher, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Kommentar der Rheinischen Städteordnung entspricht einem dringenden Bedürfnis und wird starker Nachfrage begegnen. Ich ersuche um tätige Verwendung, die sich angesichts der günstigen Rabattierung als lohnend erweisen wird, und sehe Bestellungen auf beiliegendem Bestellzettel entgegen. Unverlangt versende ich nichts.

Hochachtungsvoll

Leipzig, den 5. September 1904.

C. E. M. Pfeffer.